

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altena (Westf.)
-Bereich „Östlich von Rosmart / Märkischer Gewerbepark“-

1. Einleitung

Rechtliche Grundlage für den Flächennutzungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997.

Gem. § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan "für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen".

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Altena (Westf.) ist seit dem 01.09.1980 rechtswirksam. Ursprünglich von der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Arnsberg ausgenommene Teilbereiche sind von der Aufsichtsbehörde am 25.02.1983 genehmigt worden und mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung am 16.11.1983 in Kraft getreten.

Die 1. förmliche Änderung -Bereich "Evingsen - Ihmerter Straße"- wurde am 02.02.1987 rechtswirksam. Zuletzt wurde die 24. förmliche Änderung -Bereich "Buchholz"- am 24.11.2000 rechtswirksam.

Zeitgleich mit dieser 23. Änderung wird das Verfahren zur 25. Änderung –„Bereich Stortel“ durchgeführt. Zwischen den Verfahren besteht ein inhaltlicher Zusammenhang, sie sind jedoch rechtlich eigenständig. Weitere, zeitlich teilweise parallel durchgeführte Änderungsverfahren wirken sich auf den hier behandelten Geltungsbereich nicht aus.

2. Planungserfordernis

Die Planungserfordernis ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BauGB : "Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist."

Die städtebauliche Planung ist dabei als ein dynamischer Prozeß zu verstehen, der durch Antizipation der zukünftigen Entwicklung diese schon in der Gegenwart durch den Einsatz geeigneter (raum-) planerischer Steuerungselemente (positiv) unterstützen bzw. (restriktiv) verhindern soll.

In der Stadt Altena besteht bereits seit längerer Zeit ein erheblicher Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen, für den keine baureifen Grundstücke in ausreichender Anzahl, Größe und Qualität bereitgestellt werden können. Die planungsrechtliche Entwicklung der im Flä-

chennutzungsplan bisher dargestellten Erweiterungsflächen im Bereich „Stortel“ scheiterte an der entgegenstehenden Fachgesetzgebung des Wasserrechts. Als Folge ist seit 1970 die Zahl der gewerblichen Arbeitsplätze in Altena um mehr als 50 % und die Bevölkerung um mehr als 25 % zurückgegangen. Zahlreiche Betriebe mussten den Standort Altena aufgeben, weil in den Altstandorten keine konkurrenzfähigen Produktionsbedingungen geschaffen werden konnten und Verlagerungs- oder Erweiterungsflächen nicht zur Verfügung standen. Den Arbeitsplatzverlusten im gewerblichen Bereich standen auch keine Zugewinne in anderen Wirtschaftssektoren gegenüber.

Bereits seit mehreren Jahren war die Stadt Altena deshalb bemüht, neue Gewerbe- und Industrieflächen auf bisher im Flächennutzungsplan nicht dargestellten Standorten zu entwickeln. Dazu wurden zahlreiche Alternativen geprüft, z.B. Evingsen-Scharpschnute, Großdrescheid, Obergockeshohl, nördlich von Rosmart oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde. Als geeignetster Standort wurde dabei die Agrarflächen östlich von Rosmart ermittelt.

1994 wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit den Vorbereitungen zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplans, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, begonnen. In diesem Verfahren wurde für alle Kommunen im Geltungsbereich der Flächenbedarf für Gewerbe- und Industriegebiete ermittelt. Gleichzeitig wurden zahlreiche Standorte, auch für die Entwicklung von Flächen in interkommunaler Zusammenarbeit, erörtert. Im Auftrag der Städte Lüdenscheid, Werdohl und Altena wurde für die Standorte Horinghausen, Ossenberg und Rosmart eine vergleichende Untersuchung der ökologischen, städtebaulichen und ökonomischen Faktoren für die Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebietes durchgeführt. Die Stadt Lüdenscheid hat außerdem weitere Flächen hinsichtlich einer gemeinsamen Entwicklung mit ihren Nachbarkommunen Halver und Schalksmühle überprüft. Am Ende dieses mehrjährigen Prozesses stand die Darstellung eines ca. 60 ha großen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches östlich von Rosmart für eine Entwicklung in interkommunaler Zusammenarbeit der Städte Lüdenscheid, Werdohl und Altena im neuen Gebietsentwicklungsplans, der vom damaligen Bezirksplanungsrat am 25.11.1999 beschlossen wurde. Wegen der besonderen Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wurde diese Teilfläche des neuen Gebietsentwicklungsplans durch Erlass des Chefs der Staatskanzlei vom 23.08.2000 –VI B1 – 60.20- vorweg genehmigt (bekannt gemacht am 27.09.2000 / GV NRW S. 675).

Die Städte Lüdenscheid, Werdohl und Altena haben unter Beteiligung des Märkischen Kreises eine Gesellschaft zur Entwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets gegründet, die „Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH“, in der die inhaltliche Planung kooperativ betrieben wird. Die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Flächen liegen hingegen ausschließlich innerhalb der Gebietsgrenzen der Stadt Altena, die daher allein für die formale Durchführung der Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch zuständig ist.

3. Plangebiet, bestehende F-Plan-Darstellung und sonstige Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Rosmart und der diese Ortschaft tangierenden Landstraße L 694. Der Aufstellungsbeschluss mit der Festlegung des Geltungsbereiches wurde durch den zuständigen Ausschuss für Wirtschaftsförderung Arbeit und Planung des Rates der Stadt Altena am 22.06.1998 gefasst. Mit Beschluss vom 10.07.2002 wurde der räumliche Geltungsbereich der Planänderung im Nordwesten um ca. 2 ha erweitert. Er umfasst dabei auch Flächen, die über den im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich deutlich hinausgehen. Diese Festlegung erfolgte zu Gunsten einer Darstellung von begleitenden Infrastruktureinrichtungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang. Der gesamte Änderungsbereich wird bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ (ca. 73 ha) oder „Wald“ (ca. 24 ha) sowie als „Verkehrsfläche“ (bestehende Landstraße, ca. 1 ha) dargestellt.

Für den gesamten Änderungsbereich hat der Rat der Stadt Altena am 15.06.1998 (für die Erweiterung am 15.07.2002) die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen zur Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs gem. § 165 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 26.06.1998 öffentlich bekannt gemacht.

4. Planänderung

Die „Märkische Gewerbepark Rosmart GmbH“ hat einen städtebaulichen Realisierungswettbewerb zur Erarbeitung eines städtebaulichen Rahmenplans ausgelobt, an dem nach einem europaweiten Auswahlverfahren 6 jeweils aus Stadtplanern, Landschaftsplanern und Erschließungsplanern zusammengesetzte Planungsteams teilnahmen. Der Wettbewerb wurde am 22.06.2001 entschieden und die Gewinner nachfolgend mit der weiteren Bearbeitung beauftragt.

Aus dem Wettbewerbsentwurf wurde inzwischen ein umfassender städtebaulicher Rahmenplan entwickelt. Dieser Rahmenplan ist Bestandteil des Erläuterungsberichts und als Anlage beigelegt. Parallel zu diesem Flächennutzungsplanverfahren wurde inzwischen das Bebauungsplanverfahren für das Gesamtgebiet eingeleitet.

Von dem 98,1 ha umfassenden räumlichen Geltungsbereich werden zukünftig ca. 43,4 ha als „Gewerbliche Baufläche“ (G), 39,7 ha als „Wald“, 12,7 ha als „Fläche für die Landwirtschaft“ und 2,3 ha als Verkehrsfläche (Hauptverkehrszüge) dargestellt. Die Darstellung der Baufläche verfolgt das Ziel, dort insbesondere produzierendes Gewerbe anzusiedeln. Damit soll vorrangig der Verlagerungsbedarf aus der Region befriedigt werden. Den beteiligten Kommunen liegt eine Vielzahl von Anfragen heimischer Betriebe, besonders aus den Branchen Metallverarbeitung, Elektrotechnik, Kunststofftechnik und Werkzeugbau vor. Große Teile der gewerblichen Baufläche sollen deshalb in der nachfolgenden Bebauungsplanung als Industriegebiet (GI) im Sinne von § 9 BauNVO festgesetzt werden. Dabei ist beabsichtigt, die zulässigen Nutzungen zum Schutz der umliegenden Wohnsiedlungen vor Immissionen unter Anwendung des Abstandserlasses NRW zu gliedern. Randbereiche werden auch als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt. Eine exakte räumlich Differenzierung soll aber im Flächennutzungsplan mit seiner eher generalisierenden Darstellungszweckung noch nicht vorgenommen werden sondern dem Bebauungsplan vorbehalten bleiben.

Die Größe der dargestellten Baufläche bleibt hinter dem im Gebietsentwicklungsplan ermittelten Bedarf und dem dort zeichnerisch festgesetzten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich zurück, weil ökologisch besonders sensible Landschaftsbereiche ausgespart wurden. Zeitgleich wird außerdem im Verfahren zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Stortel“ das dort bisher dargestellte Industriegebiet in einer Größe von ca. 20 ha zurückgenommen.

5. Natur und Landschaft – Umweltverträglichkeit - Eingriffsregelung

Durch die Ansiedlung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets auf den bisherigen Agrarflächen entsteht ein neuer Siedlungsansatz. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zur Erhaltung der Wirtschaftskraft in der Region ist die Bereitstellung von geeigneten Ansiedlungsflächen unverzichtbar. Trotz intensiver Alternativenprüfung konnten geeignete Bereiche auf Umplanungsflächen oder im bestehenden Siedlungszusammenhang nicht ermittelt werden. Der Eingriff – auch in Form des neuen Siedlungsansatzes – ist daher unvermeidbar. Die Alternativenprüfung und die dabei durchgeführten Voruntersuchungen haben ergeben, dass am Standort östlich von Rosmart die Intensität des Eingriffs aufgrund der vorhandenen ökologischen und landschaftlichen Strukturen und der bestehenden Vorbelastungen vergleichsweise am geringsten ist.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt werden im Bebauungsplanverfahren in einer Umweltverträglichkeitsprüfung eingehend untersucht und in einem Umweltbericht dargestellt. Die Rahmenplanung hat dabei bereits folgende Grundsätze ergeben :

- Die Darstellung der Bauflächen (einschl. Verkehrsfläche ca. 45 ha) bleibt in ihrem Umfang erheblich hinter der Darstellung des Gebietsentwicklungsplans (ca. 60 ha) zurück, obwohl der nachgewiesene und anerkannte Bedarf dadurch nicht vollständig abgedeckt werden kann. Ausgespart werden vornehmlich die exponierten oder reichhaltig strukturierten Lagen. Der Eingriff in das Landschaftsbild, den Wasserhaushalt und die Biotopstrukturen wird dadurch erheblich minimiert.
- Die an die Bauflächen angrenzenden Freiraumbereiche werden durch die Extensivierung von Nutzungen, Neuanpflanzungen, und Umbestockungen ökologisch aufgewertet. Ein Teil des Eingriffs kann dadurch ausgeglichen werden, die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird weiter minimiert. Die zukünftig im Geltungsbereich dieser Planänderung dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden zu diesem Zweck zusätzlich als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.
- Das anfallende Regenwasser wird vollständig versickert, und zwar im Einzugsbereich der gleichen Wasserläufe wie bisher. Der Eingriff in den Wasserhaushalt wird dadurch weitgehend minimiert.
- Ein Teil des ökologischen Ausgleichsbedarfs kann nicht im Plangebiet oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang abgedeckt werden kann. Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen an den Standorten Stortel (Altena) und Köllmannshorst (Werdohl) in Form von Nutzungsextensivierungen. Für den Bereich Stortel wird dazu parallel zu diesem Verfahren die 25. Änderung des Flächennutzungsplans betrieben.

Der gesamte Geltungsbereich der Planänderung war ursprünglich Bestandteil des durch ordnungsbehördliche Verordnung der Regierungspräsidenten Arnberg vom 12.02.1992 festgesetzten Landschaftsschutzgebiets. Die im Flächennutzungsplan neu dargestellten Gewerblichen Bauflächen wurden von der Bezirksregierung Arnberg durch Änderungsverordnung vom 18.07.2002 aus dem Landschaftsschutz entlassen (Az. 51.2.1-6). Im Flächennutzungsplan wird die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets nachrichtlich dargestellt.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Waldfläche nimmt durch die Planänderung um mehr als 15 ha auf ca. 39,7 ha zu. Tatsächlich wird die Entwicklung des Märkischen Gewerbeparks Rosmart aber einen Verlust von ca. 12 ha Waldfläche verursachen, da größere Teile der bisher im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereiche in den vergangenen Jahren aufgeforstet wurden. Diese Folgen des Strukturwandels der Landwirtschaft sind auch an anderen Stellen des Außenbereichs der Stadt Altena feststellbar. Diese Entwicklung ist anhaltend und durch die Stadt Altena planerisch nicht steuerbar. Der Waldanteil hat sich im Stadtgebiet trotz fortschreitenden Siedlungsentwicklung kontinuierlich erhöht und liegt inzwischen deutlich über 60 %. Gemeinsam mit Plettenberg hat die Stadt Altena damit den höchsten Waldanteil im Märkischen Kreis. In Übereinstimmung mit Ziel 19 des Gebietsentwicklungsplans ist eine weitere Zunahme von Waldflächen - insbesondere zu Lasten der Wiesentäler - nicht wünschenswert, da sie die biologische Vielfalt vermindert, die Erholungseignung der Landschaft herabsetzt und ggf. auch das Kleinklima (Luftaustausch) beeinträchtigt. Ersatzaufforstungen werden daher maximal im Verhältnis 1:1 durchgeführt. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen sollen Ersatzaufforstungen aber nur dort vorgesehen werden, wo sie ökologisch und für das Landschaftsbild sinnvoll sind. Auf Grund der zahlreichen Aufforstungen außerhalb von Planverfahren ist auch ein Verzicht auf einen vollständigen Forstaustausch denkbar. Eine abschließende Regelung wird im Bebauungsplanverfahren getroffen.

6. Verkehrserschließung

Das zukünftige interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet wird über die L 694 (Hemecker Weg) und die L 655 (Brunscheider Straße) an das regionale Verkehrsnetz angeschlossen. Die Ausfahrt „Lüdenscheid“ der BAB 45 (Sauerlandlinie), die auf die L 655 mündet, liegt ca. 3 km vom Gebiet entfernt. Eine Voruntersuchung der verkehrlichen Auswirkungen liegt bereits vor. Die L 655 ist für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs grundsätzlich geeignet. Verbesserungen an den Knotenpunkten dieser Straße sind erforderlich und vorgesehen. Sie werden im weiteren Verlauf der Planungen konkretisiert.

Für die L 694 (Hemecker Weg) ist ein Ausbau des Straßenquerschnitts vorgesehen von der Einmündung in die L 655 (Brunscheider Straße) bis zur nördlichen Grenze des Plangebiets. Im Bereich der bestehenden Ortschaft Rosmart wird die Straße in einer ortsferneren Lage neu trassiert. Dadurch entfallen die jetzt vorhandenen gefährlichen Einmündungen und der für die Bewohner erlebbare Verkehrslärm wird reduziert. Im Bereich des Dorfes wird die bisherige Landstraße zur Gemeindestraße herabgestuft, die an zwei Punkten an die neue Landstraße angebunden wird. Die Erschließungssituation für die bestehende Ortschaft bleibt damit im wesentlichen unverändert.

Für den nördlichen Abschnitt der L 694 innerhalb der Ortslage Altena-Mühlenrahmede besteht bereits ein Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau. Auch nach dem Ausbau ist nicht beabsichtigt, die wegen der Steigungsverhältnisse bestehenden Einschränkungen für den LKW-Verkehr aufzuheben. Es ist davon auszugehen, dass die Erreichbarkeit des Gebiets für den Güterverkehr durch diese Einschränkung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da der weitaus überwiegende Teil des Materialstroms über die Autobahn erfolgt.

Die ausgebaute und teilweise neu trassierte Landstraße L 694 bleibt anbaufrei. Die innere Erschließung der neuen Bauflächen erfolgt ausschließlich über die im Plan dargestellte Haupteerschließungsachse und weitere kleinere Erschließungsstraßen, die von dieser Achse abzweigen.

Eine ÖPNV-Anbindung des Ortsteils Rosmart erfolgt bisher nur durch Schulbusse. Die entstehenden Arbeitsplätze machen eine Erweiterung dieses Angebots erforderlich. Im Nahverkehrsplan des Märkischen Kreises ist grundsätzlich vorgesehen, dass ein solch zusätzlicher Bedarf gedeckt werden soll. Bedienungskonzepte werden im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung erörtert.

7. Ver- und Entsorgung, sonstige Infrastruktur

Die Versorgung des Gebiets mit Energie, Wasser und Kommunikationsleitungen erfolgt durch Netzerweiterung der zuständigen Versorgungsträger. Für Strom und Wasser sind leistungsfähige Anschlussleitungen bereits vorhanden.

Durch das Gebiet verlaufen mehrere Hochspannungs-Freileitungen der Mark-E, des RWE und der Bahn AG. Unter diesen Leitungen und den dazu gehörenden Schutzstreifen ist eine baulich Nutzung nicht oder allenfalls sehr eingeschränkt und grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Leitungsbetreibers zulässig.

Am Südostrand des Plangebiets befindet sich Vorratsbehälter für Trinkwasser der Stadtwerke Lüdenscheid. Er wird mit dem Symbol „Anlagen der Wasserversorgung“ dargestellt.

Die Versorgung mit Löschwasser erfolgt primär aus dem Trinkwassernetz. Zusätzlich können den Versickerungsanlagen Vorratsbecken als Löschwasserreservoir vorgeschaltet werden. Details regelt der Bebauungsplan.

Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt zur Kläranlage Altroggenrahmede des Ruhrverbandes. Die dort vorhandenen Kapazitäten sind ausreichend. Der Anschluss an das vorhandene Kanalnetz erfolgt im Ortsteil Rosmart. Für Teilbereiche ist dabei der Bau von Pumpwerken erforderlich, mit denen Entwässerungsspitzen ausgeglichen werden können. Die Kapazität der vorhandenen Leitungen ist unter diesen Voraussetzungen ausreichend.

Zur Regenwasserbeseitigung s. Punkt „Gewässerschutz“.

Die Müllbeseitigung erfolgt im Rahmen der ortsüblichen Müllabfuhr.

Durch das Gebiet verlaufen eine Schlammdruckleitung des Ruhrverbandes von der Kläranlage Werdohl-Ütterlingsen zu den Schlammplätzen bei Lüdenscheid-Oberhunscheid sowie die Trinkwasser-Ringleitung der Stadtwerke Lüdenscheid. Im Zuge der Erschließung des neuen Baugebietes ist vorgesehen, diese Leitungen teilweise in die neuen Verkehrswe-

ge zu verlegen. Auf eine nachrichtlich Darstellung der jetzigen Leitungstrassen wird daher verzichtet. Den zukünftigen Verlauf der Leitungen regelt der Bebauungsplan.

Über dem Gebiet kreuzen sich zwei Richtfunkverbindungen, die als nachrichtliche Übernahme dargestellt sind. Im Bebauungsplan werden Höhenfestsetzungen getroffen, die eine Beeinträchtigung dieser Verbindungen durch Gebäude ausschließen.

8. Gewässerschutz

Ein Teil des Plangebiets liegt im Geltungsbereich der Wasserschutzzone II für die Fuelbecke-Talsperre. Die Grenze der Schutzzone ist im Plan nachrichtlich dargestellt. Eine bauliche Nutzung ist in der Schutzzone nicht vorgesehen. Soweit heute bereits durch die Schutzzone verlaufende Straßenabschnitte ausgebaut werden, erfolgt dieser Ausbau nach RiStWag. Der Transport wassergefährdender Stoffe über die L 694 ist nur von der L 655 bis zum südlichen Anschluss der Haupterschließungsachse zulässig.

Die vorhandenen Siepen werden von den Bauflächen ausgenommen. Das Niederschlagswasser wird in den jeweiligen natürlichen Einzugsbereichen dem Wasserkreislauf zugeführt. Unter Berücksichtigung der vorliegenden geologischen Untersuchungen wurde dazu im Rahmenplan ein Entwässerungskonzept mit mehreren dezentralen Versickerungsstandorten erarbeitet. Die Versickerung erfolgt nach einer Behandlung in Regenklärbecken über die belebte Bodenzone in offenen Sickermulden. Deren Standorte sind im Plan durch Symbol gekennzeichnet.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Planfestsetzungen nicht berührt. Bei Bodeneingriffen können allerdings Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist dem Planungsamt der Stadt Altena als Unterer Denkmalbehörde (Tel. 02352/2090) und/oder dem Westfälischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

10. Sonstiges

Ergänzende Gesichtspunkte und zusätzliche Erläuterungen sind in der Beratungsvorlage zum Beschluss dieser Flächennutzungsplanänderung enthalten, die dem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt ist.

Der vorstehende schriftliche Erläuterungsbericht wurde vom Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 16.12.2002 gemeinsam mit der zugehörigen Plandarstellung als 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altena (Westf.) -Bereich "Östlich von Rosmart / Märkischer Gewerbepark"- beschlossen.

L.S.

gez. Dr. Hollstein
(Bürgermeister)